

Amtsblatt für die Stadt Eberswalde



Jahrgang 14 · Nr. 13

EBERSWALDER MONATSBLETT

Eberswalde, 25.10.2006

Internet: www.eberswalde.de

e-mail: pressestelle@eberswalde.de

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachungen

1. Wahlbekanntmachung für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Eberswalde am 29.10.2006 **1**
2. Briefwahllokal für die Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister am 29.10.2006 **1**

3. Stimmzettel (Muster) **1**
4. Lohnsteuerkarten 2007 **1-3**
- Sonstige amtliche Mitteilungen**
1. Informationen über die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 21.09.2006 **4**

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachungen

Stadt Eberswalde
Der Wahlleiter

Wahlbekanntmachung für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Eberswalde am 29.10.2006

Gemäß § 4 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) gebe ich hiermit bekannt, dass der **Wahlausschuss** der Stadt Eberswalde in seiner Sitzung am **01.11.2006, um 18.00 Uhr, Raum: 217, im Rathaus, Breite Straße 41 – 44, 16225 Eberswalde**, gemäß §74 BbgKWahlV das Ergebnis der Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters feststellt. Der **Wahlausschuss** verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung, zu der jede Person Zutritt hat.

Tagesordnung:

- Eröffnung und Begrüßung
- Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Eberswalde
 - Bericht des Wahlleiters
 - Einsichtnahme des Wahlausschusses in die Wahlniederschriften der Wahlvorstände und Briefwahlvorstände
 - Ermittlung und Feststellung des Gesamtergebnisses der Wahl
 - Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch den Wahlleiter
- Sonstiges

Eberswalde, den 11.10.2006

Birk
Wahlleiter

Stadt Eberswalde 10.10.06
FD Bürgerangelegenheiten als Wahlbehörde

Briefwahllokal für die Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister am 29.10.2006

Von Montag, 16. Oktober 2006, bis zum Freitag, 27. Oktober 2006, besteht für Wahlberechtigte, die ihre Briefwahlunterlagen persönlich bei der Wahlbehörde abholen, gemäß § 60 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung die Möglichkeit, die Briefwahl vor Ort – beim Fachdienst Bürgerangelegenheiten Raum 113 im Rathaus, Breite Straße 42, während der allgemeinen Öffnungszeiten des Fachdienstes – auszuüben.

Für die Briefwähler werden 2 Sonderschalter eingerichtet.

Es können – falls notwendig – weitere 4 Schalter für die Briefwahl herangezogen werden. Dadurch ist es der Wahlbehörde möglich, flexibel auf den Ansturm der Briefwähler zu reagieren.

Im Fachdienst Bürgerangelegenheiten werden neben den Aufgaben zur Durchführung von Wahlen auch Aufgaben aus dem Bereich Pass- und Meldewesen sowie Aufgaben aus dem Bereich Wohnen (Wohngeld, Wohnberechtigungsscheine usw.) bearbeitet.

Damit die Wahlberechtigten auch den für die Briefwahl zuständigen Mitarbeitern zugeleitet werden, müssen die Briefwähler am Markenautomaten eine Wartemarke ziehen. Erfahrungsgemäß liegen die Wartezeiten – außer am Dienstag, dem traditionellen Behördensprechtag – unter 10 Minuten.

Öffnungszeiten des Briefwahllokals

Montag	9:00 – 12:00 Uhr
Dienstag	9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag	9:00 – 12:00 Uhr, am 27.10.06 auch 13:00 – 18:00 Uhr

Im Auftrag

gez. Herold
FDL Bürgerangelegenheiten

Stimmzettel

für die Wahl der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters am 29. Oktober 2006 in der Stadt Eberswalde

Sie haben 1 Stimme!
Setzen Sie bitte in einem der bei den Bewerbern befindlichen Kreise ein Kreuz (X), sonst ist Ihre Stimme ungültig!

1	Engel, Thomas Amtsleiter Kirchstraße 5 Eberswalde	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	SPD	<input type="radio"/>
2	Hartwig, Hann-Dieter Dipl.-Ing. Ökonom Wildau 3 Schorfheide	Linkspartei.PDS Landesverband Brandenburg	Die Linke.PDS	<input type="radio"/>
3	Bockhardt, Carsten 1. Beigeordneter Landkr. Barnim Ganghoferstr. 15 Panketal	Christlich Demokratische Union Deutschlands	CDU	<input type="radio"/>
4	Boginski, Friedhelm Schulleiter Pappelallee 15 Eberswalde	Freie Demokratische Partei	FDP	<input type="radio"/>
5	Oehler, Karen Dipl.-Ing. Stadtplanerin Jüdenstraße 18 Eberswalde	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	GRÜNE/B 90	<input type="radio"/>
6	Schulz, Hartwin Sozialdiakon Potsdamer Allee 35 Eberswalde	Bündnis für ein demokratisches Eberswalde		<input type="radio"/>

Stadt Eberswalde
Der Bürgermeister
FD Bürgerangelegenheiten

Lohnsteuerkarten 2007

- Die Lohnsteuerkarten 2007 sind bis zum 25.10.2006 durch Briefbotendienst zugestellt worden.
- Hat ein Arbeitnehmer bis zu diesem Zeitpunkt keine Lohnsteuerkarte erhalten, kann er diese bei der AG Pass- und Meldewesen des Fachdienstes Bürgerangelegenheiten – Stadt Eberswalde – beantragen.
- Jeder Arbeitnehmer muss die Eintragungen auf seiner Lohnsteuerkarte überprüfen und unzutreffende Eintragungen berichtigen lassen.
- Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, die Lohnsteuerkarte 2007 zu Beginn des Kalenderjahres 2007 ihren Arbeitgebern auszuhändigen und, falls ihnen die Lohnsteuerkarte 2007 bis dahin nicht zugegangen ist, die Ausstellung sofort zu beantragen.
- Bei schuldhafter Nichtvorlage bzw. nicht rechtzeitiger Vorlage der Lohnsteuerkarte 2007 ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Lohnsteuer nach der Lohnsteuerklasse VI zu ermitteln, einzubehalten und abzuführen.
Weist der Arbeitnehmer nach, dass er die Nichtvorlage oder die nicht rechtzeitige Vorlage der Lohnsteuerkarte nicht zu vertreten hat, so hat der Arbeitgeber für die Lohnsteuerberechnung die ihm bekannten Familienverhältnisse des Arbeitnehmers zugrunde zu legen.

Fortsetzung auf Seite 2

Fortsetzung von Seite 2

6. Unbefugte Änderungen und Ergänzungen der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte sind verboten und strafbar.
7. Änderungen in den Besteuerungsverhältnissen des Arbeitnehmers dürfen vom Arbeitgeber erst dann berücksichtigt werden, wenn ihm die geänderte oder ergänzte Lohnsteuerkarte vorgelegt worden ist.
8. Anträge auf
 - a) Berücksichtigung von Kindern über 18 Jahre,
 - b) Berücksichtigung von Kindern unter 18 Jahre in besonderen Fällen (z. B. für die keine steuerliche Lebensbescheinigung vorgelegt werden kann),
 - c) Berücksichtigung von Pflegekindern unabhängig vom Lebensalter,
 - d) Berücksichtigung des vollen Kinderfreibetrages in Sonderfällen,
 - e) Berücksichtigung von Kindern, die im Ausland ansässig sind,
 - f) Berücksichtigung erhöhter Werbungskosten oder Sonderausgaben sowie außergewöhnlicher Belastungen usw.
 sind bei dem für den Arbeitnehmer zuständigen **Finanzamt** einzureichen. Die erforderlichen Antragsvordrucke sind bei den Finanzämtern erhältlich.
9. Anträge auf Änderung/Ergänzung von sonstigen Eintragungen (z. B. Steuerklasse, Religionszugehörigkeit) sowie auf Wechsel der Steuerklassen bei Ehegatten sind bei der **AG Pass- und Meldewesen der Stadt Eberswalde** einzureichen. **Für sämtliche Rückfragen zu Lohnsteuerkarten stehen Ihnen bei der AG Pass- und Meldewesen die Telefonanschlüsse 64350 und 64125 zur Verfügung.**
10. Nicht benötigte Lohnsteuerkarten 2007 sind an die AG Pass- und Meldewesen der Stadt Eberswalde zurückzusenden.
11. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die nach der Sprechzeitenübersicht abgedruckten **„Hinweise zur Lohnsteuerkarte 2007“** und auf die Informationen zur Einkommensteueranlage auf den Internetseiten des Landes Brandenburg (www.mdf.brandenburg.de) unter dem Button „**Steuertipps**“) verwiesen.

Eberswalde, den 20.10.2006

Im Auftrag
gez. Herold
Fachdienstleiter

Sprechzeiten des Fachdienstes Bürgerangelegenheiten (Pass- und Meldewesen)			
	Rathaus Breite Straße 42	Außenstelle Brand. Viertel Schorfeider Straße 13	Außenstelle Finow Dorfstraße 9
Montag	9.00 Uhr - 12.00 Uhr	9.00 Uhr - 12.00 Uhr 13.00 Uhr - 18.00 Uhr	geschlossen
Dienstag	9.00 Uhr - 12.00 Uhr 13.00 Uhr - 18.00 Uhr	geschlossen	9.00 Uhr - 12.00 Uhr 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen	geschlossen	geschlossen
Donnerstag	9.00 Uhr - 12.00 Uhr 13.00 Uhr - 18.00 Uhr	9.00 Uhr - 12.00 Uhr 13.00 Uhr - 16.00 Uhr	geschlossen
Freitag	9.00 Uhr - 12.00 Uhr	geschlossen	9.00 Uhr - 12.00 Uhr

Wichtige Hinweise zur Lohnsteuerkarte 2007

Was ist zu tun mit der Lohnsteuerkarte?

Bevor Sie die Lohnsteuerkarte Ihrem Arbeitgeber aushändigen, prüfen Sie bitte die Eintragungen! Wichtig sind Geburtsdatum, Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge (nur Kinder unter 18 Jahren) und die Eintragungen zum Kirchensteuerabzug. Maßgebend für die Eintragungen sind die Verhältnisse am 1. Januar 2007.

Sollten Sie Ihre Lohnsteuerkarte 2007 voraussichtlich nicht benötigen, senden Sie die Lohnsteuerkarte, versehen mit einem entsprechenden Vermerk, an die zuständige Gemeinde zurück. Wenn Ihre Lohnsteuerkarte verloren gegangen, unbrauchbar geworden oder zerstört worden ist, stellt Ihnen die Gemeinde gegen Gebühr eine Ersatzlohnsteuerkarte aus.

Welche Gemeinde ist zuständig?

Für die Ausstellung der Lohnsteuerkarte ist die Gemeinde zuständig, in der Sie am **20. September 2006** mit Ihrer Wohnung (bei mehreren Wohnungen mit der Hauptwohnung) gemeldet waren.

Was tun, wenn die Eintragungen nicht stimmen?

Lassen Sie fehlende oder falsche Eintragungen bitte umgehend von der Gemeinde berichtigen, die Ihre Lohnsteuerkarte ausgestellt hat. Sie sind gesetzlich verpflichtet, die Eintragungen berichtigen zu lassen, wenn die Eintragungen zu Ihren Gunsten von den tatsächlichen Verhältnissen am 1. Januar 2007 abweichen. Die Gemeinde ist auch berechtigt, die Vorlage Ihrer Lohnsteuerkarte zwecks Berichtigung zu verlangen.

Wichtig: Sie selbst oder Ihr Arbeitgeber dürfen keine Eintragungen oder Änderungen vornehmen.

Was tun, wenn sich die Verhältnisse gegenüber dem 1. Januar 2007 ändern?

Bei Heirat im Laufe des Jahres 2007 oder wenn nach dem 1. Januar 2007 ein Kind geboren wird, können Sie die Eintragungen ab dem jeweiligen Zeitpunkt ändern lassen. Der Antrag zur Änderung der Steuerklasse oder der Zahl der Kinderfreibeträge muss jedoch spätestens am **30. November 2007** gestellt sein. Ist für jeden Ehegatten eine Lohnsteuerkarte ausgestellt worden, sollten dem Antrag beide Lohnsteuerkarten beigefügt werden. Bei dauernder Trennung oder Scheidung der Ehegatten oder bei einem Wohnungswechsel im Laufe des Jahres 2007 ist eine Änderung der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte nicht erforderlich.

Steuerklassen

Die Steuerklassen sind für die Höhe der Lohnsteuer besonders wichtig. Welche Steuerklasse für Sie in Frage kommt, können Sie den nachstehenden Erläuterungen entnehmen:

Steuerklasse I

- Ledige oder Geschiedene;
- Verwitwete, deren Ehegatte vor 2006 verstorben ist;
- Verheiratete, die von ihrem Ehegatten dauernd getrennt leben oder deren Ehegatte im Ausland wohnt.

Steuerklasse II

In die Steuerklasse II gehören die unter Steuerklasse I genannten Personen, wenn bei ihnen die Voraussetzungen für den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24b EStG) erfüllt sind. Liegen die Voraussetzungen für die Eintragung der Steuerklasse II erstmals vor, wird die Gemeinde die Steuerklasse II nur dann bescheinigen, wenn der Arbeitnehmer der Gemeinde schriftlich versichert hat, dass er die Voraussetzungen für die Gewährung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende erfüllt. Ein Muster für die schriftliche Versicherung steht im Internet unter <http://www.mdf.brandenburg.de/media/1385/efa.pdf> zur Verfügung.

Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (bzw. die Steuerklasse II) wird einem allein stehenden Steuerpflichtigen gewährt, wenn zu seinem Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das ihm ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG (Kinderfreibetrag sowie Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf) oder Kindergeld zusteht. Die Haushaltszugehörigkeit des Kindes wird unterstellt, wenn es (mit Haupt- oder Nebenwohnsitz) in der Wohnung des Steuerpflichtigen gemeldet ist. Ist das Kind bei mehreren Steuerpflichtigen gemeldet, steht der Entlastungsbetrag demjenigen Alleinstehenden zu, der die Voraussetzungen auf Auszahlung des Kindergeldes nach § 64 Abs. 2 Satz 1 EStG (tatsächliche Haushaltsaufnahme des Kindes) erfüllt oder erfüllen würde (Fälle, in denen nur ein Anspruch auf ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG besteht).

Als allein stehend gelten Steuerpflichtige, die

- a) nicht die Voraussetzungen für die Anwendung des Splitting-Verfahrens (Ehegattenveranlagungswahlrecht nach § 26 Abs. 1 EStG) erfüllen oder verwitwet sind
- und
- b) keine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person bilden, es sei denn,
 - für diese steht ihnen ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG oder Kindergeld zu
 - oder
 - es handelt sich um ein Kind i. S. d. des § 63 Abs. 1 EStG (leibliches Kind / Adoptivkind, Pflegekind oder ein zum Haushalt gehörendes Stief- oder Enkelkind), das seinen gesetzlichen Grundwehr- bzw. Zivildienst ableistet, sich für die Dauer von nicht mehr als drei Jahren zum Wehrdienst verpflichtet hat oder eine Tätigkeit als Entwicklungshelfer ausübt.

Sobald eine andere volljährige Person mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Wohnung des Steuerpflichtigen gemeldet ist, wird vermutet, dass sie mit dem Steuerpflichtigen gemeinsam wirtschaftet und damit eine Haushaltsgemeinschaft vorliegt. Diese Vermutung ist nicht widerlegbar, wenn der Steuerpflichtige mit der anderen Person in eheähnlicher Gemeinschaft bzw. in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt. In anderen Fällen ist die Vermutung der Haushaltsgemeinschaft widerlegbar. Ob und wann die Vermutung als widerlegt angesehen werden kann, ist nach den gesamten Umständen des Einzelfalls zu entscheiden. In der Regel wird eine zweifelsfreie Versicherung ausreichen.

Die Gemeinde ist für die Eintragung der Steuerklasse II zuständig, wenn der Alleinerziehende mindestens ein minderjähriges Kind hat. Bei Alleinerziehenden mit Kindern, die alle bereits zu Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben, wird die Steuerklasse II hingegen auf Antrag nur vom Finanzamt eingetragen.

Steuerklasse III

- Verheiratete, wenn beide Ehegatten im Inland wohnen, nicht dauernd getrennt leben und der Ehegatte
 - a) keinen Arbeitslohn bezieht oder
 - b) Arbeitslohn bezieht und in die Steuerklasse V eingereicht wird.
- Verwitwete, wenn der Ehegatte nach dem 31. Dezember 2005 verstorben ist, beide am Todestag im Inland gewohnt und nicht dauernd getrennt gelebt haben.

Steuerklasse IV

Verheiratete, wenn beide Ehegatten Arbeitslohn beziehen, im Inland wohnen und nicht dauernd getrennt leben.

Steuerklasse V

tritt für einen Ehegatten an die Stelle der Steuerklasse IV, wenn der andere Ehegatte in die Steuerklasse III eingereicht wird.

Steuerklasse VI

ist auf jeder zweiten und weiteren Lohnsteuerkarte zu bescheinigen, wenn nebeneinander von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn bezogen wird.

Steuerklassenwahl

Bezieht auch Ihr Ehegatte Arbeitslohn, so müssen Sie zunächst wissen, dass Ehegatten grundsätzlich gemeinsam besteuert werden. Beim Lohnsteuerabzug kann aber nur der eigene Arbeitslohn zugrunde gelegt werden. Erst nach Ablauf des Kalenderjahres können die Arbeitslöhne beider Ehegatten zusammengeführt und die zutreffende Jahressteuer ermittelt werden. Um dem Jahresergebnis möglichst nahe zu kommen, stehen den Ehegatten zwei Steuerklassenkombinationen zur Wahl:

Die Steuerklassenkombination IV/IV geht davon aus, dass die Ehegatten ungefähr gleich viel verdienen. Sie führt regelmäßig dann zu einer Steuerüberzahlung, wenn die Arbeitslöhne der Ehegatten unterschiedlich hoch sind. Zuviel gezahlte Steuer wird nach Ablauf des Jahres vom Finanzamt erstattet, wenn die Veranlagung zur Einkommensteuer beantragt wird. Die Steuerklassenkombination III/V ist so gestaltet, dass die Summe der Steuerabzugsbeträge für beide Ehegatten in etwa der gemeinsamen Jahressteuer entspricht, wenn der in Steuerklasse III eingestufte Ehegatte 60 v. H., der in Steuerklasse V eingestufte Ehegatte 40 v. H. des gemeinsam zu versteuernden Einkommens erzielt. Bei dieser Steuerklassenkombination ist die Überprüfung der gezahlten Steuer durch das Finanzamt im Rahmen der Einkommensteueranmeldung zwingend vorgeschrieben (Pflichtveranlagung); zu wenig gezahlte Steuer wird nachgehoben, zuviel gezahlte Steuer wird erstattet.

Steuerklassenwechsel bei Ehegatten

Sind Sie und Ihr Ehegatte bisher schon als Arbeitnehmer tätig, so trägt die Gemeinde auf Ihren Lohnsteuerkarten die Steuerklasse ein, die auf Ihren Lohnsteuerkarten 2006 bescheinigt war. Diese Steuerklasseneintragung können Sie vor dem 1. Januar 2007 von der Gemeinde, welche die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat, ändern lassen. Einen Steuerklassenwechsel im Laufe des Jahres 2007 können Sie gemeinsam mit Ihrem Ehegatten unter Vorlage beider Lohnsteuerkarten bei der

Gemeinde einmal, und zwar spätestens bis zum 30. November 2007, beantragen. In Fällen, in denen im Laufe des Jahres 2007 ein Ehegatte aus dem Dienstverhältnis ausscheidet oder verstirbt, kann bis zum 30. November 2007 bei der Gemeinde auch noch ein weiteres Mal der Steuerklassenwechsel beantragt werden. Das gleiche gilt, wenn Sie oder Ihr Ehegatte nach vorangegangener Arbeitslosigkeit wieder ein Dienstverhältnis eingehen, oder wenn Sie sich von Ihrem Ehegatten im Laufe des Jahres auf Dauer getrennt haben. Der Steuerklassenwechsel kann nur mit Wirkung vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats vorgenommen werden.

Auswirkungen der Steuerklassen auf Lohnersatzleistungen

Denken Sie bitte daran, dass die Steuerklassenkombination auch die Höhe von Lohnersatzleistungen (Arbeitslosengeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld) oder die Höhe des Lohnanspruchs bei Altersteilzeit beeinflussen kann. Beziehen Sie bereits derartige Leistungen oder rechnen Sie in absehbarer Zeit mit deren Inanspruchnahme, informieren Sie sich beim zuständigen Träger der Lohnersatzleistungen (Agentur für Arbeit, Krankenkasse) oder bei Ihrem Arbeitgeber über die Auswirkungen eines Steuerklassenwechsels.

Durch Freibeträge Steuern sparen

Vor einer Weitergabe der Lohnsteuerkarte an den Arbeitgeber sollten Sie auch prüfen, ob ein Freibetrag, z.B. wegen erhöhter Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnlicher Belastungen, eingetragen werden kann. Geändert haben sich einige materielle lohnsteuerliche Vorschriften gegenüber dem Kalenderjahr 2006. Hier die Änderungen, die für die Eintragung eines Freibetrages auf der Lohnsteuerkarte von Bedeutung sind:

- Kinder über 25 Jahren können grundsätzlich nicht mehr auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden
- Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sind keine Werbungskosten mehr; ab dem 21. Entfernungskilometer können die Aufwendungen wie Werbungskosten berücksichtigt werden
- der Abzug von Kinderbetreuungskosten ist neu geregelt worden, und zwar bereits ab dem Kalenderjahr 2006
- die Abzugsmöglichkeiten für haushaltsnahe Dienstleistungen sind erweitert worden, ebenfalls bereits seit dem Kalenderjahr 2006.

Beachten Sie aber hierbei die sogenannte Antragsgrenze von jährlich 600 Euro. Zur Eintragung eines Freibetrages müssen Ihre Aufwendungen diese Grenze übersteigen. Für die Feststellung, ob die Antragsgrenze überschritten wird, dürfen die wie Werbungskosten abziehbaren Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und die Werbungskosten nicht in voller Höhe, sondern nur mit dem Betrag angesetzt werden, der den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 920 Euro (Ausnahme: Kinderbetreuungskosten) oder den Pauschbetrag bei Versorgungsbezügen von 102 Euro übersteigt. Diese Antragsgrenze gilt nicht für die Eintragung der Pauschbeträge aufgrund einer Behinderung, des Freibetrages für haushaltsnahe Beschäftigungen / Dienstleistungen, der Freibeträge wegen negativer Einkünfte aus anderen Einkunftsarten oder zur Förderung des Wohneigentums, des Freibetrages bei Steuerklasse VI sowie der Freibeträge für Kinder in Sonderfällen. Arbeitnehmer, die Arbeitslohn aus mehreren Dienstverhältnissen nebeneinander beziehen, können auf der Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse VI einen Freibetrag eintragen lassen, wenn für den voraussichtlichen Jahresarbeitslohn aus dem ersten Dienstverhältnis nach einer Hochrechnung noch keine Lohnsteuer anfällt. In gleicher Höhe wird auf der Lohnsteuerkarte für das erste Dienstverhältnis (Steuerklasse I bis V) jedoch ein Hinzurechnungsbetrag eingetragen, der ggf. mit einem auf dieser Lohnsteuerkarte bereits eingetragenen oder noch einzutragenden Freibetrag zu verrechnen ist.

Wer einen Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eintragen lässt, ist verpflichtet nach Ablauf des Kalenderjahres eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Ausgenommen sind die Fälle, in denen lediglich der Pauschbetrag für behinderte Menschen, der Pauschbetrag für Hinterbliebene oder der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in Sonderfällen eingetragen oder die Kinderfreibetragszahl geändert worden ist.

Wie stellt man einen Ermäßigungsantrag?

Zur Eintragung von Freibeträgen müssen Sie bei Ihrem Finanzamt einen Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag stellen. Verwenden Sie die beim Finanzamt oder im Internet unter <http://www.mdf.brandenburg.de> erhältlichen Vordrucke.

Der Freibetrag wird grundsätzlich mit Wirkung vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats auf der Lohnsteuerkarte eingetragen. Beachten Sie bitte, dass der Antrag spätestens bis zum 30. November 2007 gestellt sein muss, danach kann eine Steuerermäßigung nur noch bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer für 2007 berücksichtigt werden.

Welches Finanzamt ist zuständig?

Alle Anträge sind an das Finanzamt zu richten, in dessen Bezirk Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Bei mehreren Wohnungen ist der Wohnsitz maßgebend, an dem Sie sich vorwiegend aufhalten. Bei mehrfachem Wohnsitz der Ehegatten, ist der Wohnsitz maßgebend, an dem sich die Familie vorwiegend aufhält.

Besteuerung des Arbeitslohns bei geringfügiger Beschäftigung

Der Arbeitslohn aus einer geringfügigen Beschäftigung von bis zu 400 Euro monatlich (Mini-Job bzw. haushaltsnaher Mini-Job) unterliegt ausnahmslos dem Lohnsteuerabzug, entweder pauschal oder nach den Merkmalen der Lohnsteuerkarte. Bei der Pauschalversteuerung müssen Sie Ihrem Arbeitgeber keine Lohnsteuerkarte vorlegen. Wegen der abgeltenden Wirkung bleibt der pauschal versteuerte Arbeitslohn aus der geringfügigen Beschäftigung bei der Einkommensteueranmeldung außer Ansatz. Wird von der Pauschalversteuerung kein Gebrauch gemacht, muss der Arbeitgeber sich vom Arbeitnehmer eine Lohnsteuerkarte vorlegen lassen und die einzubehaltenden Steuerabzugsbeträge (Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und etwaige Kirchensteuer) anhand der hierauf eingetragenen Merkmale ermitteln. Nähere Auskünfte zur steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Behandlung von geringfügigen Beschäftigungen erhalten Sie in der von der Minijob-Zentrale in 45115 Essen herausgegebenen Broschüre „Minijobs – Informationen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer“ sowie im Internet unter: <http://www.minijob-zentrale.de>.

Kinder auf der Lohnsteuerkarte

Im laufenden Jahr wird nur Kindergeld gezahlt. Kinderfreibeträge sowie der Freibetrag für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf sind bei der Berechnung der Lohnsteuer grundsätzlich nicht berücksichtigt. Die Kinderfreibeträge wirken sich jedoch auf die Höhe des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer aus. Damit der Arbeitgeber diese Abzugsbeträge richtig berechnen kann, wird auf der Lohnsteuerkarte die Zahl der Kinderfreibeträge bescheinigt.

Kinder unter 18 Jahren

Im Inland ansässige Kinder, die am 1. Januar 2007 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Kinder, die nach dem 1. Januar 1989 geboren sind), werden grundsätzlich von der Gemeinde auf

der Lohnsteuerkarte berücksichtigt. Beantragen Sie die Berücksichtigung eines im Inland ansässigen Kindes unter 18 Jahren, das nicht bei Ihnen mit Wohnung gemeldet ist, müssen Sie Ihrem Antrag eine steuerliche Lebensbescheinigung für dieses Kind beifügen. Die steuerliche Lebensbescheinigung fordern Sie bitte von der Gemeinde an, in der das Kind gemeldet ist.

Kinder über 18 Jahre

Kinder, die am 1. Januar 2007 das 18. Lebensjahr vollendet haben (Kinder, die vor dem 2. Januar 1989 geboren sind), werden nur auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen durch das Finanzamt auf der Lohnsteuerkarte eingetragen.

Kirchensteuer

Auf Ihrer Lohnsteuerkarte ist unter „Kirchensteuerabzug“ eine Abkürzung für Ihre Religionsgemeinschaft eingetragen. Gehören Sie keiner Religionsgemeinschaft an, für die Kirchensteuer von den Finanzämtern erhoben wird, so sind zwei Striche „- -“ eingetragen. Neben Ihrer Religionsgemeinschaft wird eine Abkürzung für die Religionsgemeinschaft Ihres Ehegatten nur dann eingetragen, wenn dieser einer anderen erhebungsberechtigten Religionsgemeinschaft angehört. Aus der Nichteintragung des Kirchensteuermerkmals für Ihren Ehegatten kann nicht geschlossen werden, dass dieser keiner Religionsgemeinschaft angehört.

Wo verbleibt die Lohnsteuerkarte, wenn das Jahr 2007 abgelaufen ist?

Arbeitgeber mit maschineller Lohnabrechnung sind verpflichtet, bestimmte Eintragungen aus dem Lohnkonto durch Datenfernübertragung an die Finanzverwaltung elektronisch zu übermitteln (elektronische Lohnsteuerbescheinigung). Damit Sie wissen, welche Beträge an Ihr Finanzamt übermittelt wurden, erhalten Sie einen Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung mit Angabe Ihres lohnsteuerlichen Ordnungsmerkmals der sogenannten eTIN. Die Lohnsteuerkarte des abgelaufenen Jahres erhalten Sie in diesen Fällen nicht zurück. Sie wird Ihnen nur dann ausgehändigt, wenn sie bereits eine Lohnsteuerbescheinigung eines früheren Arbeitgebers enthält und Sie die Aushändigung verlangen, weil Sie die Lohnsteuerkarte für die Einkommensteuererklärung (Antragsveranlagung oder Pflichtveranlagung) benötigen. Nach Ablauf des Kalenderjahres hat der Arbeitgeber die Lohnsteuerkarten, die keine „manuellen“ Lohnsteuerbescheinigungen bzw. Aufkleber des früheren Arbeitgebers enthalten, unter Einhaltung der Aufbewahrungsfristen, zu vernichten.

Wenn sich die abgelaufene Lohnsteuerkarte bereits in Ihrem Besitz befindet, z.B. weil Sie am Ende des Kalenderjahres nicht in einem Dienstverhältnis standen, so senden Sie die Lohnsteuerkarte - falls sie nicht ohnehin Ihrer Einkommensteuererklärung beizufügen ist - bis zum **31. Dezember 2008** dem Finanzamt zu.

Antragsveranlagung

Haben Sie zuviel Lohnsteuer gezahlt, weil Sie z.B. nicht das ganze Jahr in einem Dienstverhältnis gestanden haben oder weil Sie Aufwendungen hatten, die Sie im Ermäßigungsverfahren nicht vorab geltend machen konnten, dann beantragen Sie für das abgelaufene Jahr 2007 bei Ihrem Finanzamt die Veranlagung zur Einkommensteuer durch Abgabe einer Einkommensteuererklärung. Die Einkommensteuerklärungsvordrucke mit einer ausführlichen Anleitung sind nach Ablauf des Jahres beim Finanzamt erhältlich. Sie können Ihre Erklärung aber auch elektronisch abgeben. Die dafür erforderliche Software stellt Ihnen Ihr Finanzamt gerne auf CD-ROM zur Verfügung. Im Übrigen wird die Software auch unter <http://www.elsterformular.de> zum Download bereitgestellt. Achten Sie bitte darauf, dass der Antrag für die Einkommensteueranmeldung 2007 nur bis zum **31. Dezember 2009** gestellt werden kann. Die Frist kann nicht verlängert werden.

Pflichtveranlagung

In bestimmten Fällen sind Arbeitnehmer auch verpflichtet, eine Einkommensteuerklärung abzugeben. Hier gilt eine Abgabefrist bis zum **31. Mai 2008**, die allerdings verlängert werden kann. Hier nun einige Beispiele für die Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung:

- Sie oder Ihr Ehegatte haben steuerfreie, aber dem Progressionsvorbehalt unterliegende Lohnersatzleistungen (z.B. Arbeitslosengeld, Krankengeld), Aufstockungsbeträge bei Altersteilzeit oder ausländische Einkünfte von mehr als 410 Euro erhalten;
- das Finanzamt hat Ihnen auf der Lohnsteuerkarte einen Freibetrag eingetragen; das gilt nicht, wenn lediglich der Pauschbetrag für behinderte Menschen, der Pauschbetrag für Hinterbliebene, der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in Sonderfällen (verwitwete Alleinerziehende mit Steuerklasse III) eingetragen oder die Kinderfreibetragszahl geändert worden ist;
- Ihnen und Ihrem Ehegatten hat die Gemeinde Lohnsteuerkarten mit der Steuerklassenkombination III/V ausgestellt;
- Sie oder Ihr Ehegatte haben Arbeitslohn bezogen, der nach der Steuerklasse VI besteuert wurde.

Noch Fragen?

Sollten Sie noch Fragen haben, wird Ihnen das Finanzamt und – soweit zuständig – Ihr Fachdienst Bürgerangelegenheiten der Stadt Eberswalde weitere Auskünfte erteilen. Auch Ihr Arbeitgeber oder Ihre Berufsvertretung werden Ihnen in Lohnsteuerfragen behilflich sein können. Außerdem können Sie sich von den zur Hilfe in Steuersachen gesetzlich zugelassenen Personen oder Vereinigungen beraten lassen.

Sprechzeiten der Finanzämter:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	8.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	8.00 - 17.00 Uhr
Freitag	8.00 - 13.30 Uhr

Sonstige amtlichen Mitteilungen

Stadt Eberswalde
Der Bürgermeister

Informationen über die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 21.09.2006

Vorlage 1/30/06 **Einreicher/zuständige Dienststelle:** Fachdienst Personal und Verwaltung

Neuregelung der Sitzverteilung im Hauptausschuss in der Stadt Eberswalde

- Beschlusstext** **Beschluss-Nr.:** 30-381/06
- Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 50 Absatz 9 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) die nachfolgende Sitzverteilung für den Hauptausschuss der Stadt Eberswalde:

SPD	=	3 Sitze
Die Linke. PDS	=	2 Sitze
CDU	=	2 Sitze
GRÜNE/BFB	=	1 Sitz
Allianz freier Wähler	=	1 Sitz

- Die Stadtverordnetenversammlung beruft Herrn Boginski, FDP, als Mitglied aus dem Hauptausschuss ab.
- Die Stadtverordnetenversammlung beruft Herrn Jürgen Kumm, SPD, als Vertreter von Herrn Peter Kikow aus dem Hauptausschuss ab.
- Die Stadtverordnetenversammlung beruft von der Fraktion der SPD folgendes Mitglied in den Hauptausschuss: Herrn Jürgen Kumm.
- Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt Herrn Hardy Lux zum Vertreter zu Punkt 3.
- Die Stadtverordnetenversammlung beruft Herrn Christian Trill, SPD, als Vertreter von Herrn Peter Kikow in den Hauptausschuss.

Antrag A 1/30/06 **Einreicher/zuständige Dienststelle:** Herrn Eydam, CDU

Abberufung aus dem Hauptausschuss

Beschlusstext **Beschluss-Nr.:** 30-382/06

Die Stadtverordnetenversammlung beruft Frau Uta Behr als Mitglied und Herrn Grohs als ihren Stellvertreter aus dem Hauptausschuss ab.

Antrag A 2/30/06 **Einreicher/zuständige Dienststelle:** Herrn Eydam, CDU

Berufung in den Hauptausschuss

Beschlusstext **Beschluss-Nr.:** 30-383/06

Die Stadtverordnetenversammlung beruft Herrn Uwe Grohs in den Hauptausschuss und Herrn Hans-Joachim Blumenkamp als seinen Stellvertreter.

Vorlage 2/30/06 **Einreicher/zuständige Dienststelle:** Fachdienst Personal und Verwaltung

Neuregelung der Sitzverteilung in den Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde

Beschlusstext **Beschluss-Nr.:** 30-384/06

I.
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde beschließt gemäß § 50 Absatz 9 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) folgende Sitzverteilung für die Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung:

- Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt (9 Mitglieder)
Sitzverteilung:

SPD	=	3 Sitze
Die Linke. PDS	=	2 Sitze
CDU	=	2 Sitze
GRÜNE/BFB	=	1 Sitz
Allianz freier Wähler	=	1 Sitz
- Die Stadtverordnetenversammlung beschließt folgende Änderung der Ausschussbesetzung für den Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt:
 - Abberufung von Herrn Winfried Bohn, ehem. FDP-Fraktion, als Mitglied aus dem Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt.
 - Berufung von Herrn Sandro Borchert (SPD-Fraktion) als Mitglied in den Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt.
- Ausschuss für Jugend, Senioren, Kultur, Sport und Soziales (9 Mitglieder)
Sitzverteilung:

SPD	=	3 Sitze
Die Linke. PDS	=	2 Sitze
CDU	=	2 Sitze
GRÜNE/BFB	=	1 Sitz
Allianz freier Wähler	=	1 Sitz
- Die Stadtverordnetenversammlung beschließt folgende Änderung der Ausschussbesetzung für den Ausschuss für Jugend, Senioren, Kultur, Sport und Soziales:
 - Abberufung von Herrn Dr. med. Siegfried Adler, FDP-Fraktion, als Mitglied aus dem Ausschuss für Jugend, Senioren, Kultur, Sport und Soziales.
 - Berufung von Frau Dr. Christel Brauns (SPD-Fraktion) als Mitglied in den Ausschuss für Jugend, Senioren, Kultur, Sport und Soziales.
- Ausschuss für Schule und Kita (9 Mitglieder)
Sitzverteilung:

SPD	=	3 Sitze
Die Linke.PDS	=	2 Sitze
CDU	=	2 Sitze
GRÜNE/BFB	=	1 Sitz
Allianz freier Wähler	=	1 Sitz
- Die Stadtverordnetenversammlung beschließt folgende Änderung der Ausschussbesetzung für den Ausschuss für Schule und Kita:
 - Abberufung von Herrn Dr. med. Siegfried Adler, FDP-Fraktion, als Mitglied aus dem Ausschuss für Schule und Kita.
 - Berufung von Herrn Eckhard Schubert (SPD-Mitglied) als Mitglied in den Ausschuss für Schule und Kita.
- Finanzausschuss (9 Mitglieder)
Sitzverteilung:

SPD	=	3 Sitze
Die Linke.PDS	=	2 Sitze
CDU	=	2 Sitze
GRÜNE/BFB	=	1 Sitz
Allianz freier Wähler	=	1 Sitz

- Die Stadtverordnetenversammlung beschließt folgende Änderung der Ausschussbesetzung für den Finanzausschuss:
 - Abberufung von Herrn Winfried Bohn, ehem. FDP-Fraktion, als Mitglied aus dem Finanzausschuss.
 - Berufung von Herrn Sandro Borchert (SPD-Fraktion) als Mitglied in den Finanzausschuss.

II.
Die Stadtverordnetenversammlung beruft folgende sachkundige Einwohner der FDP-Fraktion aus den Fachausschüssen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde ab:

Ausschuss	Name, Vorname
Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt	Nuglisch, Horst
Ausschuss für Jugend, Senioren, Kultur, Sport und Soziales	Nuglisch, Horst
Ausschuss für Schule und Kita	Mattke, Winfried
Finanzausschuss	Marchwat, Werner

Ausschuss	Name, Vorname
Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt	Gelhaar, Thomas
Ausschuss für Jugend, Senioren, Kultur, Sport und Soziales	Kurth, Daniel
Ausschuss für Schule und Kita	Röseler, Martina
Finanzausschuss	Kosanke, Sören
	Eydam, CDU

Antrag A 3/30/06 **Einreicher/zuständige Dienststelle:** Herrn Eydam, CDU

Abberufung eines Ausschussmitgliedes (Ausschuss Bau, Planung und Umwelt)

Beschlusstext **Beschluss-Nr.:** 30-385/06

Die Stadtverordnetenversammlung beruft Frau Uta Behr aus dem Ausschuss Bau, Planung und Umwelt ab.

Antrag A 4/30/06 **Einreicher/zuständige Dienststelle:** Herrn Eydam, CDU

Berufung eines Ausschussmitgliedes (Ausschuss Bau, Planung und Umwelt)

Beschlusstext **Beschluss-Nr.:** 30-386/06

Die Stadtverordnetenversammlung beruft Herrn Sven Köhle in den Ausschuss Bau, Planung und Umwelt.

Antrag A 5/30/06 **Einreicher/zuständige Dienststelle:** Herrn Eydam, CDU

Abberufung eines Ausschussmitgliedes (Ausschuss Schule und Kita)

Beschlusstext **Beschluss-Nr.:** 30-387/06

Die Stadtverordnetenversammlung beruft Herrn Sven Köhle aus dem Ausschuss Schule und Kita ab.

Antrag A 6/30/06 **Einreicher/zuständige Dienststelle:** Herrn Eydam, CDU

Berufung eines Ausschussmitgliedes (Ausschuss Schule und Kita)

Beschlusstext **Beschluss-Nr.:** 30-388/06

Die Stadtverordnetenversammlung beruft Herrn Eckhard Hampel in den Ausschuss Schule und Kita.

Antrag A 7/30/06 **Einreicher/zuständige Dienststelle:** Herrn Eydam, CDU

Abberufung eines sachkundigen Einwohners (Ausschuss für Jugend, Senioren, Kultur, Sport und Soziales)

Beschlusstext **Beschluss-Nr.:** 30-389/06

Die Stadtverordnetenversammlung beruft Herrn Eckhard Hampel aus dem Ausschuss für Jugend, Senioren, Kultur, Sport und Soziales ab.

Vorlage 3/30/06 **Einreicher/zuständige Dienststelle:** Fachdienst Personal und Verwaltung

Bestellung eines Aufsichtsratsmitgliedes für die Technische Werke Eberswalde GmbH (TWE)

Beschlusstext **Beschluss-Nr.:** 30-390/06

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

- Für die Entsendung der durch die Stadtverordnetenversammlung zu bestellenden Mitglieder des Aufsichtsrates der TWE wird die nachfolgende Sitzverteilung beschlossen:

SPD	=	2 Sitze
Die Linke.PDS	=	2 Sitze
CDU	=	1 Sitz
GRÜNE/BFB	=	1 Sitz
AFW	=	1 Sitz
- Das nachfolgend von der Stadt Eberswalde in den Aufsichtsrat der Technische Werke Eberswalde GmbH (TWE) entsandte Mitglied des Aufsichtsrates wird aus diesem abberufen: Herr Dr. med. Siegfried Adler (FDP-Fraktion)
- Die Stadt Eberswalde bestellt nachfolgende Person als Mitglied in den Aufsichtsrat der TWE: Frau Dr. Christiane Martens (AFW).

Karten, Lagepläne, Anlagen zu den Beschlüssen sowie die Originale der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses können im Büro der Stadtverordneten (Barockhaus, Breite Straße 41, 16225 Eberswalde) eingesehen werden.

Eberswalde, den 09.10.2006
In Vertretung
gez. Landmann
1. Beigeordneter

Fortsetzung in der nächsten Ausgabe

Amtsblatt für die Stadt Eberswalde



EBERSWALDER MONATSBLATT

Erscheint bei Bedarf, in der Regel monatlich
Herausgeber und Redaktion: Stadt Eberswalde, Breite Straße 41-44, 16225 Eberswalde
Telefon: (03334) 6 41 06, Telefax: (03334) 6 41 54, ISSN 1436-3143
Internet: www.eberswalde.de, e-mail: pressestelle@eberswalde.de
Auflage: 29.000

Das Amtsblatt für die Stadt Eberswalde liegt am Erscheinungstag im Rathaus, Bürgerberatung, aus. Kostenlose Zustellung in alle erreichbaren Eberswalder Haushalte. Keine Haftung für unaufgefordert eingesandte Bilder und Manuskripte. Irrtümer vorbehalten.

Verleger und Anzeigenannahme: **agreement werbeagentur gmbh**
Siegfriedstraße 204, 10365 Berlin, Tel.: (030) 97 10 12 13,
Fax: (030) 97 10 12 27, e-mail: becker@agreement-berlin.de
Es besteht die Möglichkeit, über die agreement werbeagentur gmbh, das Amtsblatt zu beziehen. Das Jahresabonnement kostet 25 € inclusive MwSt., Einzel Exemplare können gegen Einsendung von frankierten Rückumschlägen A4 (1,45 € Porto pro Ausgabe) bezogen werden.
Verantwortliche Redakteurin: Britta Stöwe, Schweizer Straße 10, 16225 Eberswalde
Telefon: (03334) 2 46 45, Fax: (03334) 38 19 08, e-mail: BrittaStoewe@gmx.de
Für die Anzeigenakquise verantwortlich: Britta Stöwe; für Anzeigeninhalte sind die Auftraggeber verantwortlich
Vertrieb: Märkische Verlags- und Druckhaus GmbH & Co.KG, Tel.: (03334) 20 29 11
Die namentlich gekennzeichneten Beiträge widerspiegeln nicht immer die Meinung des Herausgebers.

Redaktionsschluss dieser Ausgabe des Amtsblattes: 16. 10. 2006